

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
17(14)0065(9)  
gel. VB zur Anhörung am 29.09.  
2010 zum Thema AMNOG  
22.09.2010



Bundesarbeitsgemeinschaft der Heilmittelverbände e. V. • Postfach 210280 • 50528 Köln

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Gesundheit  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

per E-Mail: Katharina.Lauer@bundestag.de

Köln, 22. September 2010

## **Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Heilmittelverbände e.V.**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung – AMNOG**

Wir danken für die Einladung zur Anhörung am 29. September 2010. In Vorbereitung hierauf erhalten Sie nachfolgend unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf. Wir beschränken uns dabei auf die Veränderungen, die zu § 69 Abs. 2 SGB V vorgesehen sind. Mit ihnen ist beabsichtigt, das Kartellrecht auch auf die Rechtsbeziehungen zu den Heilmittelerbringern als sonstigen Leistungserbringern anzuwenden. Hierfür gibt es keinen Anlass.

#### Begründung:

Zunächst verweisen wir darauf, dass der vom wirtschaftlichen Umfang und ordnungspolitisch ungleich bedeutendere Bereich der unmittelbaren ärztlichen Versorgung im Hinblick auf die Gesetzessystematik kartellrechtlich nicht erfasst wird und nicht erfasst werden soll. Wir wollen diese Entscheidung nicht in Frage stellen, obgleich einiges anzumerken wäre. Im Bereich der Heilmittelerbringer hat sich aber über die Jahrzehnte ein nunmehr durch das Partnerschaftsmodell (§ 92 Abs. 6 i.V.m. § 125 Abs. 1 SGB V) ausdrücklich anerkanntes System von Vertragsbeziehungen ausgebildet, das im Gleichgewicht miteinander steht, nachdem § 125 Abs. 2 Satz 3 SGB V die Möglichkeit gibt, bei der Gestaltung von Gebührenverhandlungen eine Schiedsstelle einzuschalten. Von daher ist das gelebte Vertragsgeschehen qualitativ nicht weit entfernt von dem Geschehen im ärztlichen Bereich. Diese Bewertung findet ihre Stütze in der Begründung zur Änderung des § 69 SGB V. Dort heißt es nämlich im vierten Absatz im Hinblick auf die bestehende Rechtslage bei den Ärzten:

**Geschäftsstelle:**  
Deutzer Freiheit 72-74  
50679 Köln

**Telefon:** 02 21 • 98 10 27 - 30  
**Telefax:** 02 21 • 98 10 27 - 22  
**E-Mail:** [info@bhv-heilmittelverbaende.de](mailto:info@bhv-heilmittelverbaende.de)  
**Internet:** [www.bhv-heilmittelverbaende.de](http://www.bhv-heilmittelverbaende.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse KölnBonn  
**Kto.:** 18 27 20 70  
**BLZ:** 370 501 98

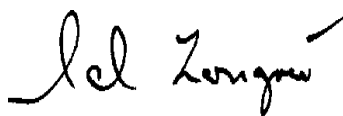
*„Verträge, zu deren Abschluss die Krankenkassen verpflichtet sind und bei deren Nichtzustandekommen eine Schiedsamsregelung gilt, sind weiterhin von der Anwendung des gesamten Wettbewerbsrechts ausgeschlossen.“*

Uns ist durchaus bewusst, welche rechtlichen Unterschiede es gibt und aus gutem Grund auch weiterhin geben soll. Dennoch ist die Vertragssituation sowohl bei den Ärzten wie auch bei den Heilmittelerbringern nicht so unähnlich, dass in dem einen Fall die Anwendung des Kartellrechts ausgeschlossen wird, im anderen Fall aber ohne äußeren Grund eingeführt werden soll.

**Fazit:**

Wir bitten deshalb dringend, den Heilmittelbereich auch weiterhin nicht dem Kartellrecht zu unterwerfen. Ob dies am zweckmäßigsten durch einen entsprechenden Ausnahmetatbestand in § 69 Abs. 2 SGB V geschieht oder über die Einführung eines Kontrahierungszwanges wie bei den Ärzten auch im Heilmittelbereich oder in einer anderen geeigneten Form, müssen wir der höheren Sachkunde des Gesetzgebers überlassen. Entscheidend für uns ist das Ergebnis.

Mit freundlichen Grüßen



Arnd Longrée  
Sprecher



Heinz Christian Esser  
.....Geschäftsführer